

# Rücksicht auf Schüler mit Kind

## Beitrag von „German“ vom 20. November 2014 21:44

In diesem Schuljahr haben wir mehrere Schüler, die selbst schon ein oder zwei Kinder haben. Teilweise ohne Unterstützung durch Erzeuger oder Großeltern.

Ich weiß, wie schwer schon für Lehrer die Kinderbetreuung zu managen ist, daher die Frage an euch:

Wie viel Rücksicht nehmst ihr an eurer Schule? Größtes Problem ist der Nachmittagsunterricht (-15.30 oder 17 Uhr). Können die Schüler früher gehen, um ihr Kind aus der Kita/Hort abzuholen? Kann ein Kind im Unterricht dabeisitzen und still malen (In der Uni war das bei uns oft der Fall).

Ich habe in den Gesetzen nichts gefunden, wie man mit dieser Situation umgeht. Für die Schülerinnen haben wir eine Fürsorgepflicht und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss ja möglich sein. Andererseits darf es keinen Freibrief zum Dauerfehlen geben.

Gelten für Schüler eigentlich auch die 10 möglichen Fehltage wegen eines kranken Kindes? Auch da habe ich nichts gefunden. Und wer berät eigentlich Schüler mit Kind über Rechte und Pflichten? Der Gleichstellungsbeauftragte gilt ja nur für Lehrer. Die SMV?

Ich hoffe auf Tipps oder Hinweise zur offiziellen Regelung. Danke!

Ach so, gibt es eigentlich Elternzeit fuer Schueler? Wenn eine Schülerin ein Kind bekommt, geht sie dann nach Mutterschutz und, oder Elternzeit einfach wieder in die gleiche Klasse? Das ist nicht aktuell, interessiert mich jetzt aber in diesem Zusammenhang.

---

## Beitrag von „marie74“ vom 20. November 2014 22:27

Als ich noch an einer Berufsbildenden Schule war, wurde nicht speziell Rücksicht genommen.

Wenn jemand fehlte, dann wurde eben auf eine Entschuldigung gewartet. Falls eine sinnvolle Entschuldigung bzw. ein gelber Krankenschein (auch wegen Kinderbetreuung) kam, dann wurde eben "entschuldigt" eingetragen und am Ende des HJ diese Stunden zusammengezählt. (Außerdem stehen auf dem Jahreszeugnis sowieso nicht die Anzahl der Fehlstunden drauf.) Eine Obergrenze für "entschuldigtes Fehlen" gab es nicht. Ob es eine Obergrenze von Fehltagen für die Betreuung von kranken Kindern gibt, ist für die Schule nicht wichtig. Diese Scheine sind für die Krankenkassen bzw. für Arbeitgeber, um das Gehalt abzurechnen. Als Lehrer würde ich

diese Fehltage immer als "entschuldigte" Fehltage bzw. Fehlstunden abrechnen.

Mutterschutz zählt wie Krankheit, d.h. nach dem Mutterschutz dürfen die Schülerinnen sowieso in die Klasse zurück. Wichtig ist nur, dass man als Lehrer genügend Zensuren hat, damit man die Schülerin auch versetzen kann. Hier konnte man bei längeren Ausfallzeiten eine "besondere Leistungsfeststellung" machen, d.h. eine individuelle mündliche oder schriftliche Leistungskontrolle.

Wenn Elternzeit genommen wird, dann für 12 Monate, und die Schülerin kommt ein Jahr später wieder und geht praktisch ein Schuljahr zurück.

Das Mitbringen eines Kindes für einen ganzen Unterrichtstag haben wir nicht gestattet. Gelegentliches Mitbringen in den Unterricht ist nie vorgekommen, da nie Schülerinnen zwischendurch gegangen sind und ihre Kinder holen wollten und dann mit Kind wieder kommen wollten.

Wir haben zwar Kinderpfleger und Sozialassistenten ausgebildet und hätten sogar Beschäftigungsmöglichkeiten für die Kinder gehabt.

Persönlich glaube ich, dass die "Fürsorgepflicht" der Schule für volljährige Schülerinnen mit Kindern auch irgendwann mal endet. Wenn sich eine Schülerin für eine schulische Ausbildung entscheidet, dann muss sie sich auch selbst um die Betreuung ihrer Kinder kümmern.

Falls die Schülerinnen noch minderjährig sind und sie ohne Unterstützung von Eltern oder des Vaters sind, dann leben sie normalerweise im Mutter-Kind-Haus. Und dort wird sich um die Betreuung der Kinder durch Sozialarbeiter oder Erzieher gekümmert.

Ansonsten ist das Jugendamt für diese Fälle verantwortlich. Dort erfahren die Schülerinnen ihre Rechte und Pflichten. Aber ich glaube nicht, dass Schülerinnen mit Kind nach der Mutterschutzzeit besondere Rechte hätten. Das Mutterschutzgesetz endet nach der Mutterschutzzeit.

Falls es sich um volljährige Schülerinnen in einer betrieblichen Ausbildung handelt, würde ich mich mit dem Ausbilder im Betrieb in Verbindung setzen. Hier kann man sicherlich Absprachen treffen, besonders in Bezug auf die Fehltage. Wenn der Ausbildungsbetrieb die Auszubildende mit Kind wegen zu vielen Fehltagen kündigt, ist das nicht unser Problem als Berufsschullehrer.

---

### **Beitrag von „Mikael“ vom 20. November 2014 23:42**

[gelöscht]

---

## **Beitrag von „Meike.“ vom 21. November 2014 06:38**

Wir sind der Meinung, dass in den seltenen Fällen, wo eine junge Frau versucht, mit Kind Abitur zu machen, diese Anstrengungsbereitschaft wert geschätzt werden muss und räumen ihr alle Hindernisse aus dem Weg. Die beiden Schülerinnen, bei denen ich das miterlebt habe, konnten mit Absprache eigentlich alles bekommen, was es ihnen ermöglicht hat, weiter zu machen und einen erfolgreichen Abschluss hinzukriegen. Inclusive spezieller Prüfungstermine und natürlich konnten sie die Kleinen auch mal mitbringen, wenn Kita zu hatte oder sonst welche Notfälle eintraten. Das Leben allein mit Kind ist schon heftig genug, wenn man da dran bleibt und versucht, weiter zu kommen und nicht dauerhaft in die Abhängigkeit von entweder Mann oder Staat abzurutschen, ist das unbedingt zu unterstützen. Vor allem in dem Alter, wo es wirklich ein hartes Brot ist, ratzatz ein vollständig erwachsenen Leben zu führen.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 21. November 2014 06:40**

Ich sehe da kein Problem, mal ein Kind mitzubringen. Machen wir als Lehrer auch ab und an und auch kleinere Geschwisterkinder sitzen manchmal mit drin, solange sie nicht stören kein Problem.

---

## **Beitrag von „neleabels“ vom 21. November 2014 07:30**

Hier in der Erwachsenenbildung habe ich in über zehn Jahren Dienst noch keinen Abiturdurchgang gehabt, bei dem nicht eine oder zwei Frauen schwanger gewesen wären und Mütter haben wir bei uns so viele, dass ich darüber nicht einmal einen Überblick habe. Ich sehe es wie Meike - die allerhöchste Priorität hat der Schulabschluss für die Mütter, der ist nämlich ein wesentlicher Faktor für den weiteren Lebensweg der Frauen. Aufgabe der Schule ist dabei, Steine aus dem Weg zu räumen, nicht administrative Schwierigkeiten zu machen. (Ich werde ganz bestimmt keine Hochschwangere, die ihren dicken Bauch vor sich herschiebt, mit irgendwelchen Attestforderungen behelligen...  )

Mir persönlich ist es relativ egal, ob da im praktischen Fall ein paar mehr Fehlstunden oder nicht auftauchen, und wenn es sich um längere Fehlzeiten handelt, muss man das eben irgendwie organisieren, dass die Frauen sich die Inhalte erarbeiten oder Klausurverpflichtungen erfüllen können. Das Gesetz gibt einem als Lehrer in NRW da auch viele Möglichkeiten an die

Hand, s.o. Feststellungsprüfung. Wenn ich als Lehrer die Schülerin beurteilen kann, dann kann ich auch eine Note geben. Ob ich die Schülerin beurteilen kann, muss ich selber entscheiden.

Diese Praxis verfolgt unsere Schule ganz allgemein und es zeigt sich, dass der Schulbetrieb auch mit vielen schwangeren Schülerinnen und jungen Müttern läuft, ohne dass man großen Bohei machen müsste!

Nele

---

### **Beitrag von „Claudius“ vom 21. November 2014 11:56**

#### Zitat von German

Ach so, gibt es eigentlich Elternzeit fuer Schueler? Wenn eine Schülerin ein Kind bekommt, geht sie dann nach Mutterschutz und, oder Elternzeit einfach wieder in die gleiche Klasse? Das ist nicht aktuell, interessiert mich jetzt aber in diesem Zusammenhang.

Ja, natürlich hatte eine Schülerin nach Geburt ihres Kindes denselben Rechtsanspruch auf Elternzeit wie eine Arbeitnehmerin. Wäre auch schlimm, wenn sie diesen Rechtsanspruch nicht hätte.

Wie dann die weitere Schullaufbahn aussehen sollte, müsste man wohl individuell mit der Schülerin abklären, z.B. wie lange sie beabsichtigt in Elternzeit zu gehen und wann sie dann wieder in den Schulunterricht einsteigen kann.

Ich würde es sinnvoll finden in solchen Fällen auch einen Weg zum Abitur in der Art eines Fernstudiums anzubieten. So kann die Schülerin während ihrer Elternzeit "im Stoff" bleiben und ihre Schullaufbahn überwiegend von daheim aus weiterführen. Das wäre vielleicht nicht für jede Schülerin der richtige Weg, aber zumindest anbieten sollte man das. Soweit ich weiß ist sowas aber leider noch nicht möglich.

---

### **Beitrag von „Thamiel“ vom 21. November 2014 13:03**

Schüler sind keine Arbeitnehmer. Elternzeit gibts hier nicht. Auf Antrag kann aber eine Schulpflichtbefreiung genehmigt werden. (Edit: [hier](#))

---

## Beitrag von „Susannea“ vom 21. November 2014 16:12

### Zitat von Claudio

Ja, natürlich hatte eine Schülerin nach Geburt ihres Kindes denselben Rechtsanspruch auf Elternzeit wie eine Arbeitnehmerin. Wäre auch schlimm, wenn sie diesen Rechtsanspruch nicht hätte.

Wie dann die weitere Schullaufbahn aussehen sollte, müsste man wohl individuell mit der Schülerin abklären, z.B. wie lange sie beabsichtigt in Elternzeit zu gehen und wann sie dann wieder in den Schulunterricht einsteigen kann.

---

Nein, hat sie nicht, genauso wenig, wie das MuSchG für sie gilt, sie sind keine AN. Anders sieht das bei Azubis aus!

Genauso wie Arbeitslose ja auch keine Elternzeit haben usw. 

---

## Beitrag von „Friesin“ vom 21. November 2014 16:36

### Zitat von Susannea

Genauso wie Arbeitslose ja auch keine Elternzeit haben usw

---

oder nicht berufstätige Mütter 

---

## Beitrag von „Claudius“ vom 21. November 2014 18:19

### Zitat von Susannea

Nein, hat sie nicht, genauso wenig, wie das MuSchG für sie gilt, sie sind keine AN. Anders sieht das bei Azubis aus!

Genauso wie Arbeitslose ja auch keine Elternzeit haben usw. 😊

Schwangere Schülerinnen müssen definitiv nicht bis kurz vor der Geburt noch im Unterricht sitzen. Da gibt es selbstverständlich auch Schutzfristen sowohl vor wie auch nach der Geburt. Und natürlich kann eine Schülerin bis zu drei Jahre Elternzeit nehmen. Ob das nun bei Schülerinnen auch "Elternzeit" oder irgendwie anders heisst, da bin ich überfragt. Jedenfalls gilt für Schülerinnen in dieser Zeit die Schulpflicht nicht. Genauso wie ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmerin nicht zwingen kann direkt nach dem Mutterschutz wieder ins Büro zu kommen.

Alles andere wäre doch auch ein Skandal, wenn Schüler im Fall einer Elternschaft schlechter gestellt wären als Arbeitnehmer.

---

### **Beitrag von „Thamiel“ vom 21. November 2014 20:10**

Der Vergleich von Schülern mit Arbeitnehmern hinkt an allen Ecken und Enden. Schüler unterliegen der Schulpflicht und die Gründe für eine Befreiung von derselben sind erstens länderspezifisch und greifen zweitens nicht automatisch. 😊

---

### **Beitrag von „MarlenH“ vom 21. November 2014 20:28**

#### Zitat von Claudius

Schwangere Schülerinnen müssen definitiv nicht bis kurz vor der Geburt noch im Unterricht sitzen. Da gibt es selbstverständlich auch Schutzfristen sowohl vor wie auch nach der Geburt. Und natürlich kann eine Schülerin bis zu drei Jahre Elternzeit nehmen.

Elternzeit und Mutterschutz sind nicht dasselbe.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 21. November 2014 21:36**

### Zitat von Claudio

Schwangere Schülerinnen müssen definitiv nicht bis kurz vor der Geburt noch im Unterricht sitzen. Da gibt es selbstverständlich auch Schutzfristen sowohl vor wie auch nach der Geburt. Und natürlich kann eine Schülerin bis zu drei Jahre Elternzeit nehmen. Ob das nun bei Schülerinnen auch "Elternzeit" oder irgendwie anders heisst, da bin ich überfragt. Jedenfalls gilt für Schülerinnen in dieser Zeit die Schulpflicht nicht. Genauso wie ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmerin nicht zwingen kann direkt nach dem Mutterschutz wieder ins Büro zu kommen.

Alles andere wäre doch auch ein Skandal, wenn Schüler im Fall einer Elternschaft schlechter gestellt wären als Arbeitnehmer.

Ja, Schüler uns Studenten sind schlechter gestellt als Arbeitnehmer, denn sie müssen z.B. ihren Beitrag bei der KK weiterzahlen, wenn sie zur Kindererziehung zu Hause bleiben usw .denn solche Freistellungen gibt es eben nur mit Elternzeit! Und doch, in einigen Bundesländern müssen Schüler bis kurz vor der Geburt im Unterricht sitzen, in der Uni ja auch z.B. usw. Mich hat keiner freigestellt, als ich mit dem ersten Kind schwanger war, ich war zwei Tage vor der Geburt noch mit meinem Seminar und den "schulpraktischen" Übungen in der Schule und hatte mit meiner Gruppe die "Vorführstunde" und das ich hinterher nicht gleich hin musste lag nur daran, dass ich mir die erlaubten Fehltermen aufgehoben hatte, denn bei uns in der Uni gabs keine Regelung für Schwangere, die beschließt nämcih jede Uni einzeln 😊

Und wie gesagt, jeder hat das Recht auf 3 Jahre Kindererziehungszeiten, auch ALGII-Empfänger, Arbeitslose, Hausfrauen, Schüler usw. aber, Elternzeit gibt's nur für Arbeitnehmer, Selbstständige haben die auch nicht 😊

---

### **Beitrag von „Claudius“ vom 22. November 2014 13:00**

#### Zitat

Eine Schülerin ist gem. § 70 Abs.2 NSchG drei Monate vor und zwei Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen. Im Übrigen kann die Schule die Schulpflicht auf Antrag einer schulpflichtigen Mutter mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten widerruflich ruhen lassen, wenn sie durch den Besuch der Schule daran gehindert würde, ihr Kind in ausreichendem Maße zu betreuen.

<http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schuler...er-schulpflicht>

Also für Schülerinnen gelten da dieselben Schutzfristen wie sie im Mutterschutzgesetz für Arbeitnehmerinnen festgelegt sind. Zudem kann sie natürlich auch schon in der frühen Schwangerschaft von ihrem Arzt ein Schulverbot oder eine Einschränkung der Teilnahme am Unterricht erhalten, wenn der Schulbesuch ihre Gesundheit in irgendeiner Weise beeinträchtigt, die dem Wohl von Mutter und Kind schaden könnte. Da gelten dieselben Regeln wie zum Beispiel auch für eine schwangere Lehrerin.

Und über die gesetzliche Schutzfrist hinaus hat die Schülerin ein Recht der Schule auf unbestimmte Zeit fernzubleiben, damit sie sich um ihr Kind kümmern kann. Es wäre doch auch ein absoluter Skandal, wenn diese Schutzregelungen für Mütter ausgerechnet für minderjährige Mütter nicht gelten würden.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 22. November 2014 20:19**

#### Zitat von Claudio

<http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schuler...er-schulpflicht>

Also für Schülerinnen gelten da dieselben Schutzfristen wie sie im Mutterschutzgesetz für Arbeitnehmerinnen festgelegt sind. Zudem kann sie natürlich auch schon in der frühen Schwangerschaft von ihrem Arzt ein Schulverbot oder eine Einschränkung der Teilnahme am Unterricht erhalten, wenn der Schulbesuch ihre Gesundheit in irgendeiner Weise beeinträchtigt, die dem Wohl von Mutter und Kind schaden könnte. Da gelten dieselben Regeln wie zum Beispiel auch für eine schwangere Lehrerin.

Und über die gesetzliche Schutzfrist hinaus hat die Schülerin ein Recht der Schule auf unbestimmte Zeit fernzubleiben, damit sie sich um ihr Kind kümmern kann. Es wäre doch auch ein absoluter Skandal, wenn diese Schutzregelungen für Mütter ausgerechnet für minderjährige Mütter nicht gelten würden.

Dir ist aber schon aufgefallen, dass dies nur für Niedersachsen gilt, oder? Weil Bildung Ländersache ist, in anderen Ländern gibt es solche Festlegungen eben nicht!

Zumal hieraus ja klar hervorgeht, dass das MuSchG nicht gilt, sonst müsste man das ja nicht gesondert festlegen 😊

---

### **Beitrag von „Claudius“ vom 23. November 2014 16:46**

### Zitat von Susannea

Dir ist aber schon aufgefallen, dass dies nur für Niedersachsen gilt, oder? Weil Bildung Ländersache ist, in anderen Ländern gibt es solche Festlegungen eben nicht! Zumal hieraus ja klar hervorgeht, dass das MuSchG nicht gilt, sonst müsste man das ja nicht gesondert festlegen 😊

Ich nehme mal an, dass alle Bundesländer entsprechende Regelungen in ihren Schulgesetzen verankert haben. Oder kannst Du mir ein Bundesland nennen, dass schwangeren Schülerinnen keinen Rechtsanspruch auf "Schulverbot" vor und nach der Schwangerschaft gewährt, ähnlich dem Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmerinnen, wie es im Mutterschutzgesetz geregelt ist?

Ich denke sowas wäre auch grundgesetzwidrig, weil der Schutz der Mutter in Art 6 vorgeschrieben ist. Und es gibt überhaupt keinen Grund einer schulpflichtiger Schwangeren nicht denselben Schutz zu gewährleisten wie anderen Schwangeren auch. Vielmehr brauchen doch gerade diese Schwangeren einen ganz besonderen gesetzlichen Schutz.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 23. November 2014 21:35**

### Zitat von Claudio

Ich nehme mal an, dass alle Bundesländer entsprechende Regelungen in ihren Schulgesetzen verankert haben. Oder kannst Du mir ein Bundesland nennen, dass schwangeren Schülerinnen keinen Rechtsanspruch auf "Schulverbot" vor und nach der Schwangerschaft gewährt, ähnlich dem Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmerinnen, wie es im Mutterschutzgesetz geregelt ist?

Ich denke sowas wäre auch grundgesetzwidrig, weil der Schutz der Mutter in Art 6 vorgeschrieben ist. Und es gibt überhaupt keinen Grund einer schulpflichtiger Schwangeren nicht denselben Schutz zu gewährleisten wie anderen Schwangeren auch. Vielmehr brauchen doch gerade diese Schwangeren einen ganz besonderen gesetzlichen Schutz.

Ich habe gestern nur ein Bundesland angeguckt und gleich gefunden, wie ich es auch kannte, dass es nicht drin steht: Berlin, dort gibt es so etwas nicht! Reicht dir das als Beispiel, wie gesagt, ein Versuch, ein Treffer 😊

Übrigens, haben nunmal nicht alle "Mutterschutz" Selbstständige z.B. haben gar keinen und auch AN haben ja vor der Geburt kein Verbot! Sie dürfen arbeiten bis zur Geburt, wenn sie wollen 😊 Demnach kann es kein Grundsatz nach dem Grundgesetz sein, dass alle eine Freistellung vor der Geburt haben müssen 😊

---

## **Beitrag von „Claudius“ vom 24. November 2014 00:01**

### Zitat von Susannea

Ich habe gestern nur ein Bundesland angeguckt und gleich gefunden, wie ich es auch kannte, dass es nicht drin steht: Berlin, dort gibt es so etwas nicht! Reicht dir das als Beispiel, wie gesagt, ein Versuch, ein Treffer 😊

Danke, ich werde mich da mal bei der Behörde informieren. Das interessiert mich nun. 😊 Es kann doch nicht ernsthaft so sein, dass in Berlin schwangere Lehrerinnen einen besseren gesetzlichen Schutz vor und nach der Geburt geniessen als schwangere Schülerinnen, die gar keinen verbrieften Rechtsanspruch auf Mutterschutzfristen haben. Ich werde mich da mal schlau machen.

Beim Elterngeld war es auch schon so, dass man gerade die Mütter ohne bzw. mit geringem Einkommen benachteiligt hat, insbesondere Schülerinnen und Studentinnen waren da die grossen Verlierer. Das ist schon alles ziemlich paradox.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 24. November 2014 07:54**

### Zitat von Claudius

Beim Elterngeld war es auch schon so, dass man gerade die Mütter ohne bzw. mit geringem Einkommen benachteiligt hat, insbesondere Schülerinnen und Studentinnen waren da die grossen Verlierer. Das ist schon alles ziemlich paradox.

Wo sind die benachteiligt worden? Sie bekommen ein Jahr lang jeden Monat 300 Euro geschenkt, können ihre Ausbildung in der Zeit sogar fortsetzen und 'das unabhängig von

Partnern.

Ich war beim ersten Kind Studentin und wir haben 4200 Euro mehr bekommen als mit dem Erziehungsgeld, nur so konnte mein Mann auch zwei Monate zu Hause bleiben. Also ich wüsste nicht, wo ich da benachteiligt wäre!

---

### **Beitrag von „neleabels“ vom 24. November 2014 09:38**

Viele alleinerziehende junge Mütter hartzen. Seit 2011 wird das Elterngeld auf Hartz 4 angerechnet. Wenn das keine Benachteiligung ist, weiß ich es auch nicht.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 24. November 2014 16:18**

#### Zitat von neleabels

Viele alleinerziehende junge Mütter hartzen. Seit 2011 wird das Elterngeld auf Hartz 4 angerechnet. Wenn das keine Benachteiligung ist, weiß ich es auch nicht.

Nein, das ist keine Benachteiligung, denn es wird nur angerechnet, wenn sie nicht gearbeitet haben vorher. Sie bekommen also nicht noch mehr Geld geschenkt, als eh schon! Haben sie gearbeitet gibt es einen Freibetrag von bis zu 300 Euro, also keinerlei Benachteiligung! Ist genau wie früher beim Erziehungsgeld dann bis 300 Euro anrechnungsfrei!

---

### **Beitrag von „Claudius“ vom 24. November 2014 17:49**

#### Zitat von Susannea

Ist genau wie früher beim Erziehungsgeld dann bis 300 Euro anrechnungsfrei!

Beim Erziehungsgeld gab es 300 Euro über einen Zeitraum von 24 Monaten für alle. Wahlweise konnte man auch 450€ über einen Zeitraum von 12 Monaten erhalten. Seit der Einführung des Elterngeldes erhalten Schülerinnen und Studentinnen nur noch 300 € über einen Zeitraum von

12 Monaten. D.h. diesen Müttern hat man die Leistung um 50% gekürzt. Dafür bekommen Wohlhabende mit hohem Einkommen durch das Elterngeld viel Vielfaches davon, was sie an Erziehungsgeld erhalten hätten.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 24. November 2014 19:43**

#### Zitat von Claudius

Beim Erziehungsgeld gab es 300 Euro über einen Zeitraum von 24 Monaten für alle. Wahlweise konnte man auch 450€ über einen Zeitraum von 12 Monaten erhalten. Seit der Einführung des Elterngeldes erhalten Schülerinnen und Studentinnen nur noch 300 € über einen Zeitraum von 12 Monaten. D.h. diesen Müttern hat man die Leistung um 50% gekürzt. Dafür bekommen Wohlhabende mit hohem Einkommen durch das Elterngeld viel Vielfaches davon, was sie an Erziehungsgeld erhalten hätten.

Falsch, jetzt gibt es dies für fast alle, früher ging das nur bei einem Familieneinkommen, was unter einer gewissen Grenze lag und nicht wie jetzt bei 500.000 Euro im Jahr, sondern nicht mal ein Zehntel davon, da fielen viel raus. Wie gesagt, wir hätten z.B. nicht einen Cent bekommen!

---

### **Beitrag von „Claudius“ vom 25. November 2014 14:05**

#### Zitat von Susannea

Falsch, jetzt gibt es dies für fast alle, früher ging das nur bei einem Familieneinkommen, was unter einer gewissen Grenze lag und nicht wie jetzt bei 500.000 Euro im Jahr, sondern nicht mal ein Zehntel davon, da fielen viel raus. Wie gesagt, wir hätten z.B. nicht einen Cent bekommen!

Als Studentin hättest Du auf jeden Fall Erziehungsgeld erhalten, 300€ für 24 Monate oder wahlweise 450€ für 12 Monate. Heute würdest Du als Studentin ohne Erwerbseinkommen nur noch 300€ für 12 Monate erhalten. Wenn Du während des Studiums schon verheiratet warst und Dein Mann recht gut verdient hat, ihr zusammen als Ehepaar also über ein überdurchschnittlich hohes Einkommen verfügt habt, dann mag der Anspruch auf

Erziehungsgeld in diesem Fall nicht bestanden haben. Das Erziehungsgeld war eben gerade als Unterstützungsleistung für solche Eltern gedacht, die nur über geringe oder keine Einkommen verfügen und der Unterstützung auch wirklich bedurften.

Durch das Elterngeld wurde das genau umgedreht. Den Müttern mit geringem oder gar keinem Einkommen (Schülerinnen, Studentinnen etc.) hat man die Unterstützung um die Hälfte gekürzt. Dafür bekommen nun wohlhabende Eltern, die früher überhaupt kein Erziehungsgeld bekommen hätten, ein ziemlich hohes Elterngeld.

---

### **Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 25. November 2014 14:51**

das elterngeld ist natürlich dazu da zu lenken wer mehr kinder bekommt. daher auch die Anrechnung auf hartz4.. und das hat sich ja auch gelohnt. endlich bekommen auch Akademiker wieder mehr kinder.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 25. November 2014 18:02**

#### Zitat von Claudio

Als Studentin hättest Du auf jeden Fall Erziehungsgeld erhalten, 300€ für 24 Monate oder wahlweise 450€ für 12 Monate. Heute würdest Du als Studentin ohne Erwerbseinkommen nur noch 300€ für 12 Monate erhalten. Wenn Du während des Studiums schon verheiratet warst und Dein Mann recht gut verdient hat, ihr zusammen als Ehepaar also über ein überdurchschnittlich hohes Einkommen verfügt habt, dann mag der Anspruch auf Erziehungsgeld in diesem Fall nicht bestanden haben. Das Erziehungsgeld war eben gerade als Unterstützungsleistung für solche Eltern gedacht, die nur über geringe oder keine Einkommen verfügen und der Unterstützung auch wirklich bedurften.

Durch das Elterngeld wurde das genau umgedreht. Den Müttern mit geringem oder gar keinem Einkommen (Schülerinnen, Studentinnen etc.) hat man die Unterstützung um die Hälfte gekürzt. Dafür bekommen nun wohlhabende Eltern, die früher überhaupt kein Erziehungsgeld bekommen hätten, ein ziemlich hohes Elterngeld.

Nein man hätte das eben nicht auf jeden Fall bekommen und nein da war auch nicht mit gut verdienen um kein Erziehungsgeld zu erhalten.

Heute bekommt es eben jeder mit normalem oder keinem Einkommen, nur wird es eben bei welchen ohne Erwerbstätigkeit angerechnet, was ich vollkommen ok finde, Damit gibt es endlich weniger Familien die nur des Geldes wegen Kinder bekommen!

---

### **Beitrag von „Claudius“ vom 25. November 2014 19:35**

#### Zitat von Susannea

Nein man hätte das eben nicht auf jeden Fall bekommen und nein da war auch nicht mit gut verdienen um kein Erziehungsgeld zu erhalten.

Doch, Mütter ohne Einkommen wie Schülerinnen oder Studentinnen haben früher auf jeden Fall Erziehungsgeld bekommen, 300€ für 24 Monate. Heute bekommen diese Mütter nur noch 300€ für 12 Monate. Das wäre eine Kürzung um 50%.

Einige Ausnahme wäre gewesen, wenn eine Schülerin oder Studentin z.B. einen Zahnarzt oder Architekten geheiratet hätte, der über ein überdurchschnittlich hohes Einkommen verfügt. Dann hätte sie kein Erziehungsgeld erhalten, weil das Ehepaar halt finanziell wohlhabend gewesen wäre.

---

### **Beitrag von „neleabels“ vom 25. November 2014 20:59**

Übrigens ist die Frage, wie man Schwangere und junge Mütter in der Schule am besten unterstützen kann, weniger eine Rechtsfrage als eine Frage von Bereitschaft und Flexibilität im Kollegium. Zumindest hier in NRW haben wir so fantastische Ermessensspielräume als Lehrer...

Nele

---

### **Beitrag von „Claudius“ vom 25. November 2014 21:51**

Gewisse Rechtsansprüche für schwangere Schülerinnen sollten allerdings schon gegeben sein, zum Beispiel verbriefte Mutterschutzfristen und ein Recht auf schulbefreite Erziehungszeiten, die mindestens dem üblichen Standard für schwangere Arbeitnehmerinnen entsprechen. Darüber hinaus ist es natürlich schön, wenn die einzelne Schulen und Lehrer möglichst große Spielräume haben eine schwangere Schülerin nach besten Möglichkeiten zu unterstützen.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 26. November 2014 16:26**

### Zitat von Claudius

Doch, Mütter ohne Einkommen wie Schülerinnen oder Studentinnen haben früher auf jeden Fall Erziehungsgeld bekommen, 300€ für 24 Monate. Heute bekommen diese Mütter nur noch 300€ für 12 Monate. Das wäre eine Kürzung um 50%.

Einige Ausnahme wäre gewesen, wenn eine Schülerin oder Studentin z.B. einen Zahnarzt oder Architekten geheiratet hätte, der über ein überdurchschnittlich hohes Einkommen verfügt. Dann hätte sie kein Erziehungsgeld erhalten, weil das Ehepaar halt finanziell wohlhabend gewesen wäre.

Sag mal willst du es nicht begreifen: Es wurde bei einem Familien-Jahreseinkommen von 30.000 Euro Brutto gestrichen. Das sind nur 2500 Euro Brutto im Monat, dafür muss man wohl kein Zahnarzt oder Architekt sein. Das ist nach dem, was ich gefunden habe unter dem Durchschnittsverdienst in 2006 gewesen, 😊 waren ca. 1700 Euro Netto pro Monat. Für eine Familie also nicht wirklich viel!

@neleablles: Genau die gibt's in Berlin eben auch für Schulleiter und Lehrer, wie das mit Beurlaubung usw. in dem Falle zu handhaben ist und das finde ich auch sinnvoll, denn wäre es wie bei AN, dass die Mütter bis mindestens 8 Wochen nach der Geburt nicht kommen dürften, würde auch jeder meckern, weil man sie benachteiligt und ihnen Chancen raubt!

---

## **Beitrag von „Claudius“ vom 26. November 2014 19:21**

### Zitat von Susannea

Sag mal willst du es nicht begreifen: Es wurde bei einem Familien-Jahreseinkommen von 30.000 Euro Brutto gestrichen. Das sind nur 2500 Euro Brutto im Monat, dafür muss man wohl kein Zahnarzt oder Architekt sein. Das ist nach dem, was ich gefunden habe unter dem Durchschnittsverdienst in 2006 gewesen, 😊 waren ca. 1700 Euro Netto pro Monat. Für eine Familie also nicht wirklich viel!

Naja, da hätte man die Einkommensgrenze beim Erziehungsgeld ruhig ein wenig nach oben verschieben können, das sehe ich schon ein.

Aber durch die Einführung des Elterngeldes wurden alle Mütter stark benachteiligt, die vor der Geburt eben kein Einkommen oder wenig Einkommen hatten. Und dazu zählen nunmal Schülerinnen und die meisten Studentinnen. Denen hat man das Geld stark gekürzt und dafür bekommen wohlhabende Mütter richtig hohe Beträge.

#### Zitat von Susannea

@neleablles: Genau die gibt's in Berlin eben auch für Schulleiter und Lehrer, wie das mit Beurlaubung usw. in dem Falle zu handhaben ist und das finde ich auch sinnvoll, denn wäre es wie bei AN, dass die Mütter bis mindestens 8 Wochen nach der Geburt nicht kommen dürften, würde auch jeder meckern, weil man sie benachteiligt und ihnen Chancen raubt!

Gibt es eigentlich auch Angebote wie Hausunterricht oder die Möglichkeit den Schulstoffs am heimischen Schreibtisch z.B. mit Hilfe der Lehrbüchern, Lernsoftware etc. zu erarbeiten? So würde man der Mutter die Möglichkeit geben schulisch am Ball zu bleiben, auch während ihrer "Elternzeit".